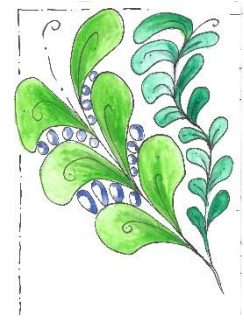


Liebe MandantInnen,

die Aufregung ebbt ab und vielleicht auch der Schwung zu neuen Ideen. Willkommen im Corona-Alltag mit lethargischen Phasen, mit Wut, Ärger, Existenzängsten, mit Hoffnungen, mit positiven Erfahrungen, mit neuen Veränderungen. Diese werden uns begleiten und ich hoffe und wünsche Ihnen auf dem Weg alles Gute, Gesundheit, einen kühlen Kopf und gutes Durchkommen.



Sammlung von Dokumenten

<https://www.bvmw.de/themen/coronavirus/downloads/>

Achtung – schon wieder Betrugsversuche per Mail bei den Corona Soforthilfen

Über betrügerische Mails sollen Daten abgefischt werden. Bitte nicht antworten, bitte keine Daten weitergeben! Bitte beherzigen Sie folgende Schritte:

- 1.) Ruhe bewahren
- 2.) Abwarten

<https://www.land.nrw/de/pressemitteilung/neue-betrugsmasche-bei-der-nrw-soforthilfe-2020-kriminelle-versuchen-rueckzahlungen>

- 3.) Anzeige erstatten.

Corona-Soforthilfen (unbürokratisch)

Oft kam die Frage: „Kann ich das überhaupt beantragen?“ Und überhaupt stellten sich neben den Fragen sich stündlich ändernde Antworten. Eine wichtige Frage ist, ob bei Selbständigen der Unternehmerinnenlohn „förderfähig“ ist. Manche sag(t)en ja und manche nein. Im Hintergrund lief ein Streit zwischen dem Bund und einigen Bundesländern. Erst Ende April hat sich der Bund durchgesetzt und es ist so (sofern sich nicht noch Verbände gehört werden...): Die Corona-Soforthilfe ist **nur für laufende betriebliche Ausgaben** vorgesehen. Für den Lebensunterhalt und die Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge ist (wenn nicht anderweitig möglich und nötig), der Gang zum Jobcenter unumgänglich und Sie können das **ALG II** beantragen (sofern Sie keinen Anspruch auf ALG II haben). Vermögensüberprüfung und die Wohnungsgrößen und –mieten werden (für ein paar Monate) nicht überprüft.

Die Frage, „Bin ich Unternehmerin, ich bin doch **Freiberuflerin!**“ lässt sich sehr eindeutig beantworten: Jede selbständig tätige Person, ob Gewerbe oder freier Beruf **ist Unternehmerin/Unternehmen**. Auch Vereine (!) sind im Zweckbetrieb Unternehmen und können den Antrag auf Soforthilfen stellen.

Zur angedrohten **Strafbarkeit** - die viele leider ernster genommen haben als ihre Berechtigung, den Zuschuss zu beantragen: **Wenn Sie** im Zeitpunkt der Antragstellung davon ausgehen durften, dass ein Förderbedarf bestand und die für den Antrag erforderlichen Angaben gemacht haben, **die Ihre Lage zutreffend beschreiben** (dokumentieren!), dann ist weder von Vorsatz noch Leichtfertigkeit auszugehen. Unklarheiten in den Vergaberichtlinien oder deren Novellierung nach dem Zeitpunkt der Antragstellung dürfen strafrechtlich nicht zu Ihren Lasten gehen (da es sich hier um strafrechtliche

Fragen und Wertungen handelt, dürfen SteuerberaterInnen ihre MandantInnen insofern nicht beraten. Sie können allenfalls allgemeine Hinweise geben).

Es ist ratsam – bei auch nur geringen Betriebsausgaben – die Soforthilfe zu beantragen, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Der überschüssige Betrag kann entweder selbst zurückgezahlt werden oder nach Überprüfung wird er zurück gefordert. Ich empfehle, die Auftrags- und Umsatzrückgänge aufgrund der Corona-Pandemie zu dokumentieren, insbesondere wenn der Vergleichsmonat im Vorjahr aufgrund z.B. von Elternzeit, Kinderbetreuung nicht aussagekräftig ist.

Wer aus den Rücklagen den privaten Bedarf nicht decken kann, braucht andere Quellen. Die Verwendung des Zuschusses ist nicht möglich (Der Bund hat sich gegenüber den Ländern durchgesetzt). Ein Antrag beim Jobcenter (bei Fehlen einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung) ist eine Möglichkeit. Die Vermögensprüfung und die Überprüfung der Wohnungsgröße werden bis September 2020 ausgesetzt.

In den Bedingungen steht, dass eine Überkompensation ausgeschlossen ist und dass der Zuschuss in 3 Monaten **verwendet** (NRW) werden soll. Allein das könnte von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich aussehen, je nachdem, wie und wann die Exit-Strategie erfolgt. Und ganz ehrlich: Ein Seminarbetrieb, der ab Juli den Betrieb wieder aufnehmen darf, steht vor dem Sommerloch. Da fangen ja die Ferien an.

<https://www.rnd.de/politik/corona-soforthilfen-tausenden-solo-selbstandigen-droht-ruckzahlung-HMXQ3QLDLRHQJJC2EOZ5MW7WE.html>

Es ist sehr viel Unsicherheit entstanden und viele hatten Angst, zu betrügen. Aber wie soll frau sich verhalten, wenn auf der Seite des Corona Soforthilfe NRW mal das eine steht und mal das andere? Wenn dort widersprüchliche Angaben stehen? „Umsatzausfall“ „Liquidität“ und „wirtschaftliche Existenz“ sind Begriffe, hinter denen sich unterschiedliche tatsächliche Verhältnisse abbilden. Als Mensch habe ich u.a. eine gesundheitliche Existenz und eine wirtschaftliche Existenz. Letztere wird den Selbständigen (natürlichen Personen) bei der Corona-Selbsthilfe letztendlich abgesprochen.

In meinen Beratungen betone ich immer wieder, dass Tilgungen keine Betriebsausgaben sind. In der Soforthilfe werden Darlehenstilgungen als laufende Betriebsausgaben bezeichnet. Allein das ist widersprüchlich. Inzwischen konkretisiert sich das Vokabular auf betrieblichen Sach- und Finanzaufwand. Es ist m.E. nicht möglich, sich in unklaren, sich ständig ändernden und widersprüchlichen Zuschussbedingungen klar und eindeutig zu verhalten.

Deshalb rate ich:

- 1.) Ruhe bewahren
- 2.) Soforthilfe beantragen, sofern die Voraussetzungen vorliegen (diese werden bei Antragstellung abgefragt).
- 3.) Ruhe bewahren
- 4.) Rechnungen bezahlen
- 5.) Abwarten
- 6.) Ruhe bewahren
- 7.) Abwarten
- 8.) Nach 3 Monaten ausrechnen, wieviel Ausgaben/Zahlungen sind getätigt worden und wie hoch ist der Betrag, der wahrscheinlich nicht ausgeschöpft wurde? Liegen die Voraussetzungen für den Zuschuss immer noch vor?

- 9.) Nur, wer den Zuschuss „unberechtigt“ erhalten hat, sollte den Zuschuss schon jetzt zurückzahlen. Das könnte der Fall sein, wenn Ihre Befürchtungen des wirtschaftlichen Einbruchs **nicht eingetreten** sind und Sie quasi so weiter machen wie vorher.
- 10.) Abwarten, bis die Abrechnung und die Überprüfung anstehen und mehr Klarheiten bestehen.

Da sich in kürzester Zeit so viel **geändert** hat, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass sich wieder etwas ändert. So weist der Zuschussgeber darauf hin, dass das Formular zur Abrechnung des Zuschusses auf der Homepage zu finden sei. Ist der Abrechnungsbogen aber bis heute nicht. Deshalb ist eine Rückzahlung ohne Abrechnung auch derzeit nicht wirklich zu empfehlen, weil unklar ist, wie er überhaupt abgerechnet wird. Sofern sich das nicht auch wieder ändert....

Ein paar essentielle Fragen (auf die ich keine klare Antwort habe) und ein paar klare Antworten:

- Zählen die anteilige Miete und die Nebenkosten für das häusliche Arbeitszimmer zu den laufenden Betriebsausgaben?
- Geleaste Kunstwerke?
- Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Praxis/Büro ?
- Kilometerpauschale für betriebliche Fahrten, sonstige Fahrtkosten?
- Personalkosten für Minijobs (kein KUG möglich)?
- Personalkosten, wenn kein KUG möglich?
- Reinigungsmittel, Klopapier (!)
- Steuerberatungskosten
- Die Corona-Soforthilfe ist nicht umsatzsteuerpflichtig (da keine Gegenleistung erfolgt), zählt aber zu den betrieblichen Einnahmen und erhöht den Gewinn bzw. mindert den Verlust

Corona-Bonuszahlungen für Angestellte

Wer den Angestellten einen Zuschuss bis maximal 1.500 € zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn bis zum 31.12.2020 zahlt, kann diesen steuer- und sozialversicherungsfrei zahlen.

Für Vereine

...gibt es auch private Hilfsinitiativen: Die eine über „Aktion Mensch“ unter www.aktion-mensch.de/foerderung/antrag/schnell-check.html und eine andere über die Aktion „We kick corona“ unter www.wekickcorona.com

Der Gesetzgeber bietet Alternativen zur Präsenzveranstaltungen bei Mitgliedsversammlungen an und hat in § 5 Abs. 2 COVInsAG geregelt, dass die Mitgliedsrechte auch ohne physische Teilnahme an der MV ausgeübt werden kann und ohne Satzungsgrundlage möglich ist. Eine rein schriftliche Abstimmung ist möglich.

Ausgaben runter

Das Moratorium für wesentliche Dauerschuldverhältnisse gilt ab 01.04.2020. Ich empfehle, auf VermieterInnen zuzugehen und das Gespräch zu suchen (also nicht die ganz harte Nummer). Was Banken (Aussetzung von Raten), Strom-, Wasser anbelangt, ist das einfacher.

Anbei ein informatives Video (leider nur auf facebook).

<https://www.facebook.com/kanzleiwbs/videos/1338512259870650/UzpfSTeWMDAwNjI4MzgwNDUwNjozNTk3ODc5MDY3MDk4MTg1/>

Einnahmen hoch

Wer Energie für Veränderungen und Innovation hat und noch nicht völlig fertig von Kontaktverboten, Home-Schooling –Office-Kinderbetreuung, wirtschaftlichen Nöten ist, kann hier fündig werden.

www.ronomie.org

Beispiele: <https://landbaeckerei-elshoff.de> oder www.wirtshaus-am-gaensemarkt.chanys.net

www.shopware.com/de/covid19 Hier können Sie Ihren Online-Shop zusammenstellen

Infektionsschutzgesetz (Ersatz von Verdienstaussfall) nun auch bei der Betreuung von Kindern

Sofern Ihre Kinder nicht in die Notbetreuung gehen können, können Sie den Verdienstaussfall (ob selbständig oder angestellt) nach dem Infektionsschutzgesetz beantragen (siehe erster Rundbrief).

[Änderung des Infektionsschutzgesetzes \(IfSG\)](#)

Für die Steuer 2020

Wenn Sie jetzt in der Krise Homeoffice machen (müssen), kann der Abzug des häuslichen Arbeitszimmers in dieser Zeit in Frage kommen. Es gelten (bisher) die geltenden Regelungen.

Franziska Bessau und Team